

**Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst (KWMBL) veröffentlichte Fassung.**

**Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Informatik
an der Universität Passau**

Vom 12. April 1989

in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 18. Mai 2004

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl. S. 399) erlässt die Universität Passau folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie wird abgelegt im Hauptfach, im Nebenfach und im Fach Mathematik.

(3) Die Diplomprüfung wird abgelegt in Informatik mit einem der Nebenfächer Mathematik, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften oder mit einem anderen geeigneten Nebenfach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses. Das Nebenfach muss eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben, und es muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung stehen. Die zuständige Fakultät muss mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen können. Bei einem Nebenfach im Fernstudium muss der ordnungsgemäße Lehrbetrieb sowie die Abnahme der Prüfungen durch eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Fernuniversität sichergestellt werden. Durch die aus der Studienordnung ersichtliche Wahl und Kombination eines bestimmten Nebenfaches, bestimmter Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie gegebenenfalls die Ausrichtung der Diplomarbeit kann zudem ein Studienschwerpunkt nach §§ 16 a ff. der Studienordnung gebildet werden.

(4) Ein zum Studiengang Informatik mit dem Nebenfach Mathematik verwandter, im Grundstudium weitgehend gleicher Studiengang ist der Studiengang Mathematik mit dem Nebenfach Informatik.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatikerin Univ.“ bzw. „Diplom-Informatiker Univ.“ (abgekürzt: „Dipl.-Inf. Univ.“) verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium mit einem Höchstumfang von 165 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, zuzüglich der Zeiten der Anfertigung der Diplomarbeit und des Ablegens der Prüfungen.
- (3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Diplomvorprüfung im Fach Mathematik kann den Prüfungen in Haupt- und Nebenfach vorgezogen werden (vorgezogene Prüfung im Fach Mathematik). In diesem Fall wird sie in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des vierten Semesters abgelegt. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gelten die nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Fächer als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung, dass er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Frist des Absatz 2 Satz 3 oder des Absatz 3 Satz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplom-Studiengang Informatik wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen, sowie die Festlegung der Prüfungstermine. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer zu den mündlichen Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 7**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8**Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer**

- (1) Die Prüfungen werden bei der Diplomvorprüfung im Hauptfach, im Fach Mathematik und im gewählten Nebenfach und bei der Diplomprüfung im Hauptfach und im gewählten Nebenfach getrennt abgelegt. Es erfolgt jeweils eine gesonderte Anmeldung, Zulassung und Ablegung der Prüfung.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Fristen für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung fest und gibt diese mindestens zwei Wochen vorher bekannt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung sowie Termine, Ort und Prüfer der einzelnen Prüfungen sind spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Wählt der Student im Rahmen der Diplomprüfung als Vertiefungsgebiet im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ‚Anwendungsprojekte‘, ist diese Teilprüfung studienbegleitend innerhalb eines halben

Jahres nach Abschluss des Projektes, an dem der Student teilgenommen hat, abzulegen. Der Student hat sich mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzumelden. Wird die Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als triftig an, so gewährt er dem Studenten eine Nachfrist.

(5) Die Prüfungsleistungen sind mit Ausnahme der vorgezogenen Prüfung im Fach Mathematik nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2, der Diplomarbeit, eventueller Prüfungen in Zusatzfächern und der studienbegleitenden Prüfung im Vertiefungsgebiet ‚Anwendungsprojekte‘ im Rahmen der Diplomprüfung, oder bei anerkanntem Rücktritt nach § 10 Abs. 3 bei der Diplomvorprüfung im Hauptfach, im Fach Mathematik und im gewählten Nebenfach und bei der Diplomprüfung im Hauptfach und im gewählten Nebenfach jeweils innerhalb einer Prüfungsperiode zu erbringen. Bei einem nach § 1 Abs. 3 besonders genehmigten Nebenfach kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Satz 1 findet im Fall des § 27 Satz 5 keine Anwendung auf die im Ausland erbrachten Teilleistungen beziehungsweise die erste Teilprüfung im Vertiefungsgebiet.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Informatik an der Universität Passau im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (vormals: Westdeutsche Rektorenkonferenz) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die ein Student im Rahmen einer der Diplomvorprüfung gleichwertigen studienbegleitenden Prüfung in dem Studiengang entsprechend Absatz 1 bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für abgeschlossene Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Passau Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(4) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Diplomvorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung in anderen Studiengängen bestanden wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(5) In der Diplomprüfung kann nur eine Hauptfachprüfung oder im Fall des teilweisen Studiums im Ausland nach § 27 Satz 5 in bis zu drei Gebieten der Hauptfachprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 jeweils höchstens die Hälfte der Prüfung und die Nebenfachprüfung anerkannt werden. Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für die Anerkennung gelten Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 entsprechend.

(6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Noten der anerkannten Prüfungsleistungen werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 beziehungsweise 6 einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen findet eine Notenumrechnung und eine Notenwiedergabe nicht statt. Im Zeugnis wird anstelle der Einzelnote der Vermerk „erfolgreich abgelegt“ aufgenommen; außerdem wird vermerkt, dass eine Gesamtnote wegen der Unvergleichbarkeit der Notensysteme nicht gebildet werden kann.

Bei der Aufteilung der Diplomprüfung in einem oder mehreren Gebieten der Hauptfachprüfung bei teilweisem Studium im Ausland entsprechend § 27 Satz 5 wird die Note der jeweils im Ausland erbrachten Prüfungsleistung im Verhältnis des dort zugrunde gelegten Prüfungsumfangs in Semesterwochenstunden zum Gesamtumfang von 12 Semesterwochenstunden in die Berechnung der Bewertung für das jeweilige Gebiet der Hauptfachprüfung mit einbezogen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen werden nur die Noten der an der Universität Passau abgelegten Prüfungsleistungen im Zeugnis aufgeführt und ein Vermerk aufgenommen, aus dem hervorgeht, dass und in welchem Umfang ein Teil der Prüfungsleistungen im Ausland erbracht worden und aufgrund nicht vergleichbarer Notensysteme nicht in die Berechnung der Note(n) mit einbezogen worden ist. Dem Zeugnis wird eine Bestätigung über die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung beigelegt.

(8) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen ist bis spätestens acht Wochen vor Ablauf der Meldefrist gemäß § 8 Abs. 2 ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. § 8 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen bestehen aus Klausurarbeiten. Die Benotung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort, Zeit und Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Klausurarbeit aus Teilklausurarbeiten beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Klausurarbeit beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilklausurarbeiten beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausuren beziehungsweise aus mehreren mündlichen Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Klausuren beziehungsweise der mündlichen Teilprüfungen. Werden Studienleistungen in eine Prüfungsleistung mit einbezogen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Studienleistungen und der Bewertung der Klausuren beziehungsweise der mündlichen Teilprüfungen. Die Berechnung nach Satz 1 bis 3 wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Die Prüfungsgesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungen im Hauptfach und im Fach Mathematik sowie der Note des Nebenfachs.

Die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach, sowie der Note der Diplomarbeit, die doppelt gezählt wird. Sie wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,1 = mit Auszeichnung

bei einem Durchschnitt über 1,1 bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS

2010-1-I) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) Auf die besondere Lage ständig körperlich behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Ein in der Regel viersemestriges Studium als Student der Informatik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Passau; die Diplomvorprüfung kann vor Abschluss des vierten Semesters abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 1, 3, 3a und 4 erfüllt sind. Im Fall der vorgezogenen Prüfung im Fach Mathematik nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ist der Nachweis nach Satz 1 beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Hauptfach zu erbringen;
3. Für die Prüfung im Hauptfach Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 - a) Grundlagen der Informatik I - II (1 Schein)
 - b) Praktische Informatik I - II (1 Schein)
 - c) Grundlagen der technischen Informatik/Rechensysteme (1 Schein)
 - d) Software – Engineering - Praktikum (1 Praktikumsschein)
 - e) Proseminar (1 Schein)
 - f) Praxis der Programmierung (1 Schein).
- 3a. Für die Prüfung im Fach Mathematik Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 - a) Analysis I oder Analysis II oder Lineare Algebra und Algebraische Strukturen I (1 Schein)
 - b) Algebra und Logik oder Diskrete Strukturen oder Einführung in die Numerische Mathematik oder Grundlagen der Stochastik (1 Schein)

Wird die Diplomvorprüfung im Fach Mathematik vorgezogen (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2), so genügt es, wenn beim Antrag auf Zulassung zu diesem Fach der Nachweis gemäß Buchstabe a vorgelegt wird und der Nachweis nach Buchstabe b dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung im Hauptfach beigelegt wird.
4. Für die Prüfung im Nebenfach bezogen auf das gewählte Nebenfach Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 - a) Für Studenten mit dem Nebenfach Mathematik:
Algebra und Logik oder Diskrete Strukturen oder Einführung in die Numerische Mathematik oder Grundlagen der Stochastik (1 Schein)
(dieser Schein ist überschneidungsfrei zu Nr. 3a Buchst. b)

- b) Für Studenten mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:
Betriebliches Rechnungswesen (1 Schein)
- c) Für Studenten mit einem gemäß § 1 Abs. 3 genehmigten Nebenfach:
höchstens drei Leistungsnachweise aus vom Prüfungsausschuss festgelegten Lehrveranstaltungen, wobei die Festlegung der Lehrveranstaltungen und die Anzahl der Leistungsnachweise mit der besonderen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben oder einem im Grundstudium vergleichbaren Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
2. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2;
3. gegebenenfalls die Genehmigung des Prüfungsausschusses gemäß § 1 Abs. 3;
4. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Hauptfach, im Fach Mathematik bzw. im Nebenfach ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 jeweils vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem im Grundstudium verwandten Studiengang oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Bewerber hat sich innerhalb der Meldefristen gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 20

Umfang der Diplomvorprüfung im Hauptfach und im Fach Mathematik

(1) Im Hauptfach besteht die Diplomvorprüfung aus jeweils etwa 30 minütigen mündlichen Prüfungen in

1. Grundlagen der Informatik I-II,
2. Praktische Informatik I-II und Software - Engineering,
3. Grundlagen der technischen Informatik/Rechensysteme.

(2) Im Fach Mathematik besteht die Diplomvorprüfung aus einer etwa 30 minütigen mündlichen Prüfung in Analysis I-II sowie Lineare Algebra und Algebraische Strukturen I.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich jeweils nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß der Studienordnung.

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung im gewählten Nebenfach

Die Diplomvorprüfung umfasst

1. im Nebenfach Mathematik:
eine etwa 30 minütige mündliche Prüfung in Lineare Algebra und Algebraische Strukturen II und in Funktionentheorie oder Gewöhnliche Differentialgleichungen,
2. im Nebenfach Rechtswissenschaften:
eine zweistündige Klausur im Öffentlichen Recht und eine weitere zweistündige Klausur im Bürgerlichen Recht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht,
3. im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:
eine dreistündige Klausur in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
4. im nach § 1 Abs. 3 genehmigten Nebenfach:
die vom Prüfungsausschuss mit der Genehmigung festgelegte Prüfungsleistung. Besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausurarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine Aufteilung in Teilklausuren festlegen, wenn es die fachlichen Gegebenheiten erfordern. Besteht die Prüfungsleistung aus einer mündlichen Prüfung, kann diese vom Prüfungsausschuss in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden.

§ 22

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Einzelnote „nicht ausreichend“ lautet. Als Einzelnote gilt auch die Bewertung einer Teilklausur im Sinne von § 21 Nr. 5.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 10 bleiben unberührt.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Wenn in der Diplomvorprüfung im Hauptfach nur eine Prüfung nicht bestanden ist oder gemäß § 10 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, braucht nur diese Prüfung wiederholt zu werden. Ist mehr als eine Prüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gemäß § 10 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, ist die Prüfung im Hauptfach insgesamt zu wiederholen. Ist die Prüfung im Nebenfach oder im Fach Mathematik nicht bestanden, so ist die Prüfung im Nebenfach beziehungsweise im Fach Mathematik zu wiederholen. Besteht die Prüfung im Nebenfach aus mehreren Teilklausuren, so sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Teilklausuren zu wiederholen. Eine bestandene Prüfung im Fach Mathematik oder im Nebenfach braucht auf keinen Fall wiederholt zu werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung im Hauptfach ist immer dann zulässig, wenn der Student erstmals vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters zu der Prüfung im Hauptfach angetreten ist. Eine zweite Wiederholung der Prüfung im Fach Mathematik ist immer dann zulässig, wenn der Student zu der vorgezogene Prüfung im Fach Mathematik gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 angetreten ist. Eine zweite Wiederholung der Prüfung im Nebenfach ist immer dann zulässig, wenn der Student erstmals vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters zur Prüfung im Nebenfach angetreten ist. In allen anderen Fällen ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung der Prüfung im Hauptfach, im Fach Mathematik beziehungsweise im Nebenfach muss zum nächsten auf die Wiederholungsprüfung im Hauptfach, im Fach Mathematik beziehungsweise im Nebenfach folgenden regulären Termin abgelegt werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Hauptfach, im Fach Mathematik und im Nebenfach sowie die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1;
 2. bestandene Diplomvorprüfung;
 3. ein in der Regel achtsemestriges Studium als Student der Informatik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Passau; die Diplomprüfung kann vor Abschluss des achten Semesters abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nummern 1, 2 und 4 erfüllt sind.
 4. Für die Diplomprüfung im Hauptfach ist erforderlich:
 - a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar aus Informatik I und Informatik II und an einem Praktikum;
 - b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren der Lehrveranstaltungen „Algebra und Logik“, „Diskrete Strukturen“, „Einführung in die Numerische Mathematik“ oder „Grundlagen der Stochastik“ überschneidungsfrei mit dem Grundstudium;
 - c) bei Wahl des Vertiefungsgebietes ‚Anwendungsprojekte‘ ein Leistungsnachweis über das Projekt, an dem der Student teilgenommen hat.
 5. Für die Diplomprüfung im Nebenfach sind je nach Nebenfach die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

Im Nebenfach Mathematik:
Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar.

Im Nebenfach Rechtswissenschaften:
Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:

Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht II, Konkurs- und Vergleichsrecht, Kartellrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Raumordnungs-, Landesplanungs- und Baurecht, Verwaltungslehre, Europarecht oder Polizeirecht.

Im nach § 1 Abs. 3 genehmigten Nebenfach:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar mit Bezug zu den mit Genehmigung des Prüfungsausschusses festgelegten Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein vom Prüfungsausschuss festgelegter äquivalenter Leistungsnachweis.

Die Nachweise werden jeweils durch Klausuren, Referate bzw. Übungsarbeiten erbracht. Die Voraussetzungen für den Erwerb werden jeweils zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1,
2. die Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2 und
3. die nach § 28 Abs. 1 bis 6 vorzulegenden Unterlagen bzw. Erklärungen über das gewählte Prüfungsgebiet.

(3) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3.

(4) Wählt der Student als Vertiefungsgebiet nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 ‚Anwendungsprojekte‘, so hat er für die studienbegleitende Prüfung des Vertiefungsgebietes lediglich den in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c aufgeführten Leistungsnachweis vorzulegen. Die übrigen nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen sind mit dem Zulassungsantrag zur Diplomprüfung in den verbleibenden Prüfungen des Hauptfaches und den Prüfungen des Nebenfaches nachzuweisen.

(5) Wird die Diplomprüfung im Vertiefungsgebiet gemäß § 27 Satz 5 auf zwei Termine aufgeteilt, so ist bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung lediglich der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 vorzulegen. Die übrigen nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen sind mit dem Zulassungsantrag zur Diplomprüfung in den verbleibenden Prüfungen des Hauptfaches und den Prüfungen des Nebenfaches nachzuweisen.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Meldung zur Diplomprüfung

Der Bewerber hat sich innerhalb der Meldefristen gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden. § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 27

Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, mündlichen Prüfungen im Hauptfach sowie einer Prüfung im Nebenfach. Die Diplomarbeit kann vor oder nach der Durchführung der sonstigen Prüfungsleistungen innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 Satz 2 angefertigt werden. Die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und die Prüfung(en) im Nebenfach sind jeweils innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen; bei einem nach § 1 Abs. 3 Satz 4 genehmigten Nebenfach im Fernstudium kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Satz 3 Halbsatz 1 findet keine Anwendung auf das Vertiefungsgebiet ‚Anwendungsprojekte‘. Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann entweder die Prüfung in einem oder mehreren der in § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Gebiete der Hauptfachprüfung im Falle eines teilweisen Studiums im Ausland in jeweils zwei Teilprüfungen gegliedert werden, wenn die erste Teilprüfung jeweils über Prüfungsinhalte von höchstens 6 Semesterwochenstunden im Ausland erbracht und der Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Teilleistung gemäß § 9 Abs. 8 Satz 3 gestellt wird oder die Prüfung im Vertiefungsgebiet auf Antrag des Kandidaten in zwei Teilprüfungen aufgeteilt werden, wobei jede der beiden Teilprüfungen sich auf Prüfungsinhalte von 6 Semesterwochenstunden erstreckt und eine der beiden Teilprüfungen vor den übrigen Diplomprüfungen abgelegt werden kann (vorgezogene Teilprüfung im Vertiefungsgebiet). Im Fall der vorgezogenen Teilprüfung im Vertiefungsgebiet ist ein Wechsel des Vertiefungsgebietes nach erfolgter Anmeldung zur ersten Teilprüfung nur noch im Fall der Wiederholung der Prüfung nach deren Nichtbestehen möglich. Im Fall der Wiederholung der Diplomprüfung kann der Antrag auf Anerkennung nach Satz 5 erneut gestellt werden. Hinsichtlich der jeweils zweiten Teilleistung gilt bei der Aufteilung von Prüfungsleistungen nach Satz 5 die Vorschrift des Satz 3 Halbsatz 1 entsprechend. Für die Bildung der Noten bei der Gliederung eines oder mehrerer Gebiete der Hauptfachprüfung im Fall eines teilweisen Studiums im Ausland nach Satz 5 findet § 9 Abs. 7 Anwendung; für die vorgezogene Teilprüfung im Vertiefungsgebiet nach Satz 5 gilt § 13 Abs. 2 Satz 2.

§ 28**Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die mündlichen Prüfungen im Hauptfach haben eine Dauer von jeweils etwa 45 Minuten in den Gebieten

1. Informatik I (Kerninformatik)
2. Informatik II (Systemnahe und Angewandte Informatik),
3. Vertiefungsgebiet.

Wurden als Vertiefungsgebiet ‚Anwendungsprojekte‘ gewählt, besteht die Prüfung abweichend von Satz 1 aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, wobei bei der Berechnung der Note des Vertiefungsgebietes nach § 13 Abs. 2 Satz 3 der in § 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c genannte Leistungsnachweis mit einzubeziehen ist. Im Fall des teilweisen Studiums im Ausland nach § 27 Satz 5 reduziert sich die Prüfungszeit im jeweiligen Gebiet des Hauptfachs im Verhältnis zum Umfang der im Ausland bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsinhalte in Semesterwochenstunden. Bei der vorgezogenen Teilprüfung im Vertiefungsgebiet nach § 27 Satz 5 beträgt die Prüfungszeit für jede der beiden Teilprüfungen etwa 25 Minuten.

Bei der Meldung zur Diplomprüfung hat der Student eine Aufstellung der besuchten Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen in Informatik I, Informatik II und einem Vertiefungsgebiet vorzulegen (vergleiche § 15 Abs. 2 der Studienordnung). Daraus kann der Student in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss in Informatik I, Informatik II und dem Vertiefungsgebiet überschneidungsfrei jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden an Vorlesungen vorschlagen, deren Inhalte den Prüfungsumfang bestimmen sollen. Im Fall des teilweisen Studiums im Ausland nach § 27 Satz 5 erstreckt sich das Vorschlagsrecht in den jeweiligen Gebieten des Hauptfachs in Inhalt und Umfang auf die noch nicht im Ausland geprüften Teile. Wird die Prüfung im Vertiefungsgebiet nach § 27 Satz 5 auf zwei Termine aufgeteilt, kann der Student für jede Teilprüfung überschneidungsfrei jeweils mindestens 6 Semesterwochenstunden an Vorlesungen vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfungsgebiete besteht nicht. Wird als Vertiefungsgebiet ‚Anwendungsprojekte‘ gewählt und vor den übrigen Prüfungen des Hauptfaches abgelegt, finden die Sätze 4 und 5 bei der Anmeldung zur Prüfung im Vertiefungsgebiet mit der Maßgabe keine Anwendung, dass sich die prüfungsrelevanten Vorlesungen in Informatik I und Informatik II nicht mit den Vorlesungen des Vertiefungsgebietes überschneiden dürfen.

(2) Im Nebenfach Mathematik besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten über den Inhalt von Vorlesungen im Umfang von 10 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Diplomprüfung hat der Student eine Aufstellung der besuchten Vorlesungen vorzulegen. Daraus kann der Student in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss mindestens 10 Semesterwochenstunden an Vorlesungen vorschlagen, deren Inhalt den Prüfungsumfang bestimmen soll. Diese Vorlesungen sind überschneidungsfrei mit den Vorlesungen unter Absatz 1. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfungsgebiete besteht nicht.

- (3) Im Nebenfach Rechtswissenschaften besteht die Diplomprüfung aus einer zweistündigen Klausur im Privatrecht und einer zweistündigen Klausur im Öffentlichen Recht.
- (4) Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften muss als Prüfungsgebiet entweder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (außer Wirtschaftsinformatik) oder Volkswirtschaftslehre gewählt werden. In dem gewählten Prüfungsgebiet besteht die Prüfung aus studienbegleitenden schriftlichen Teilprüfungen, in denen mindestens 20 Leistungspunkte zu erwerben sind. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die studienbegleitenden Teilprüfungen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Passau bzw. der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt; Freiversuche können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Im gemäß § 1 Abs. 3 genehmigten Nebenfach besteht die Prüfung aus der vom Prüfungsausschuss mit der Genehmigung festgelegten Prüfungsleistung. Besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausurarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine Aufteilung in Teilklausuren festlegen, wenn es die fachlichen Gegebenheiten erfordern. Besteht die Prüfungsleistung aus einer mündlichen Prüfung, kann diese vom Prüfungsausschuss in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden.
- (6) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 29

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 9 zu übernehmen.
- (3) Auf Antrag kann die Diplomarbeit in englischer Sprache angefertigt werden, falls der Erst- und Zweitgutachter zustimmen.
- (4) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann durch jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik erfolgen. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen und dem Kandidaten mitzuteilen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass er in angemessener Zeit ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

- (6) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit einmal um maximal drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
- (8) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder sich der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.
- (10) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 30

Zusatzfächer

- (1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen zu erbringen (Zusatzfächer).
- (2) Über die in den Zusatzfächern erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht miteinbezogen.
- (3) Prüfungen in Zusatzfächern sind nicht Bestandteil der Diplomprüfung.

§ 31

Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Einzelnote „nicht ausreichend“ lautet oder im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften mehr als 10 Maluspunkte angesammelt wurden.

(2) § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wenn in der Diplomprüfung im Hauptfach nur eine Prüfung nicht bestanden ist oder gemäß § 10 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, braucht nur diese Prüfung wiederholt zu werden. Ist mehr als eine Prüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gemäß § 10 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, ist bis auf die Diplomarbeit die Prüfung im Hauptfach insgesamt zu wiederholen. Sätze 1 und 2 finden bei der Aufteilung der Prüfung im Vertiefungsgebiet nach § 27 Satz 5 erstmals nach Ablegung beider Teilprüfungen Anwendung. Muss die Prüfung im Vertiefungsgebiet wiederholt werden, kann der Student sein Wahlrecht hinsichtlich des Vertiefungsgebietes erneut ausüben. Wird im Rahmen der Wiederholung erstmals das Vertiefungsgebiet ‚Anwendungsprojekte‘ gewählt, so ist bei der Meldung zur Wiederholung der Leistungsnachweis nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c vorzulegen. Ist die Prüfung im Nebenfach nicht bestanden, so ist die Prüfung im Nebenfach zu wiederholen. Besteht die Prüfung im Nebenfach aus mehreren Teilklausuren, so sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Teilklausuren zu wiederholen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften können die Versuche, die gemäß § 28 Abs. 4 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, einmal wiederholt werden; die Frist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 verlängert sich um ein Semester.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die erneute Themenstellung muss spätestens innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

(3) § 23 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 23 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung findet, wenn das Vertiefungsgebiet ‚Anwendungsprojekte‘ vor den übrigen Prüfungen des Hauptfaches abgelegt und nicht bestanden wurde und der Student von seinem Wahlrecht nach Absatz 1 Satz 4 Gebrauch macht. In diesem Fall ist die Wiederholung der Prüfung im Vertiefungsgebiet entsprechend § 27 Satz 3 zusammen mit den übrigen mündlichen Prüfungen im Hauptfach innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen.

(4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung im Hauptfach ist zulässig, wenn nach einer Wiederholungsprüfung mindestens eine Teilprüfung des Hauptfachs bestanden wurde. In allen anderen Fällen ist eine zweite Wiederholung der Prüfung im Hauptfach ausgeschlossen. Muss die Prüfung im Vertiefungsgebiet wiederholt werden, kann der Student sein Wahlrecht im Vertiefungsgebiet erneut ausüben. Eine zweite Wiederholung des Vertiefungsgebietes ‚Anwendungsprojekte‘ ist ausgeschlossen. Studenten, die dieses Vertiefungsgebiet gewählt haben und die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, können bei der zweiten Wiederholung der Prüfung im Hauptfach ein anderes Vertiefungsgebiet gemäß § 15 Abs. 4 der Studienordnung wählen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung im Nebenfach – mit Ausnahme des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaften – ist zulässig, solange die Prüfung im Hauptfach noch nicht endgültig nicht bestanden ist. Die zweite Wiederholung der Prüfung im Haupt-

beziehungsweise Nebenfach muss zum nächsten auf die Wiederholungsprüfung im Haupt- beziehungsweise Nebenfach folgenden regulären Prüfungstermin abgelegt werden. § 23 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 33

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote.

(3) Auf Antrag wird im Zeugnis der gewählte Studienschwerpunkt nach § 1 Abs. 3 Satz 5 bescheinigt, wenn der Student durch die Auswahl seines Nebenfachs, seiner Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie gegebenenfalls der Diplomarbeit die Kriterien eines der aus §§ 16 a ff. der Studienordnung ersichtlichen Studienschwerpunkte erfüllt hat.

(4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die das Grundstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung im Nebenfach Mathematik auch durch einen Leistungsnachweis in Analysis III erbringen.

(2) Für Studenten, die das Hauptstudium vor dem 1. Oktober 1988 aufgenommen haben, gelten für die Durchführung der Diplomprüfung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen § 27 und hinsichtlich des Prüfungsumfangs § 30 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 5. März 1986 (KMBI II S. 179). Diese Studenten können bei der Meldung zur Diplomprüfung unwiderruflich erklären, dass sie die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ablegen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 5. März 1986 (KMBI II S. 179) mit den sich aus § 35 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Passau vom 23. November 1988 und 14. Dezember 1988 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. März 1989 Nr. III/4 - 6/9 038

Passau den 12. April 1989

Der Rektor
Prof. Dr. Walter Schweitzer

Diese Satzung wurde am 12. April 1989 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. April 1989 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 1989.

Anhang: Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Siebten Änderungssatzung vom 21.11.1996

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 der Siebten Änderungssatzung vom 21.11.1996 findet erstmals auf Studenten Anwendung, die ihr Grundstudium im Wintersemester 1996/97 aufnehmen.

Übergangsbestimmungen zur Neunten Änderungssatzung vom 3. April 1998

§§ 1 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 und 4, 8 Abs. 1 und 5, 13 Abs. 2 Satz 5, 18 Abs. 1 und 4, 20, 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 4 sowie 24 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung finden erstmals auf Studenten Anwendung, die ihr Grundstudium nach dem 3. April 1998 aufnehmen.

Übergangsbestimmungen zur Zehnten Änderungssatzung vom 20. April 1999

§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 18 Abs. 1 Nrn. 3 und 3a, 20 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 3 Satz 1, 25 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 4 Satz 1, 28 Abs. 1 Sätze 2 und 4 sowie 32 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung finden erstmals auf Studenten Anwendung, die ihr Studium nach dem 20.04.1999 aufnehmen. Davon abweichend können Studenten, die ihr Studium vor dem 20.04.1999 aufgenommen haben, bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung unwiderruflich erklären, dass für ihre Diplomvorprüfung § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis f und § 20 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung Anwendung finden sollen. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist die Diplomprüfung unter Anwendung von § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 4, § 28 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung abzulegen.